

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach
Postanschrift:
Schloditzer Str. 79
08527 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Germania!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
80097 München

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

☯☯☯ 01/08

10.03.2008

Betrifft: Verfassungsbeschwerde

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf der Grundlage der
der Bayerischen Verfassung
vom 02.12.1946
insbesondere der Art. 3; 84 & 184
und dem weiterbestehenden Viermächtestatus,
hier insbesondere der Proklamation Nr.4 vom 01.03.1947,

wird die

Beschwerde
(Verfassungsbeschwerde)

wegen der Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Artikel 91 BV) somit des Angriff auf den Rechtsschutz des Herrn Opelt in Verbindung des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV), der Verpflichtung dem Völkerrecht (Art.84 BV) und der Weitergeltung der gegen Faschismus gesetzten Normen (Art.184 BV) eingelegt.

☯☯☯ 01/08

1



gut denken, reden und handeln

Sachverhalt:

Am 20.02.2007 wurde Herr Opelt durch 2 bayerische Beamte des Innenministeriums verhaftet. Dies geschah auf Grund eines vermeintlich rechtsgültigen Haftbefehls der völkerrechtswidrigen Justiz des rechtlich nicht dinglichen Bundeslands Sachsen. Herr Opelt wurde zu keiner Zeit ein dem Haftbefehl zu Grunde liegendes Urteil zugestellt. Gegen eine Ladung zum Haftantritt wurde am 05.02.2007 durch Herrn Opelt die vermeintliche Staatsanwaltschaft Zwickau wiederholt schriftlich auf die gesetzlichen Widrigkeiten und somit der Ungesetzlichkeit ihres Handelns hingewiesen. Herr Opelt beharrte von Anfang an seiner Freiheitsberaubung auf die Ungesetzlichkeit der Sachlage. Dies unterstreicht der Zusatz „unter Zwang“ zu allen von ihm unterschriebenen Schriftstücken während der Haft. Am 09.07.2007 gelang es Herrn Opelt Herrn Breinbauer (Dienstleiter in der JVA Stadelheim) von der Sachlage schriftlich zu unterrichten (Schreiben in Anlage [iA]), was diese nur geringfügig beeinflusste. Nach der Freilassung am 19.08.2007 wandte sich Herr Opelt mit Schreiben (iA) vom 31.08.2007 an Frau Angerer, Präsidentin des Landgerichts München I, zur Klärung der Sachlage und der Forderung den Beschluß des LGM I StVK 279/07 vom 06.06.2007 aufzuheben. Darauf hin erhielt Herr Opelt am 02.10.2007 eine Antwort (vom 27.09.2007 Akz.140-E-605) des Vizepräsidenten des LGM I, Herrn Spielbauer, in der die Sachlage völlig umgangen wurde und daher kein Handlungsbedarf bestand. Daraufhin erging am 09.10.2007 sofortige Beschwerde (iA) gegen die Mitteilung des Herrn Spielbauer, die wiederum am 18.10.2007 durch Frau Angerer im selben rechtliches Gehör verweigernden Stil beantwortet wurde. Daraufhin wandte sich Herr Opelt 25.10.2007 mit Dienstaufsichtbeschwerde (iA) an das Oberlandesgericht in München. Von dieser Stelle kam bis dato keinerlei Antwort.

Tatsachen allein können niemals Recht schaffen.

Begründung:

Am 22.07.1947 wurde per Gesetz der Bayerische Verfassungsgerichtshof errichtet und der bis dahin bestehende Staatsgerichtshof ersetzt. Dieses sollte verdeutlichen, daß der Gerichtshof in erster Linie den Schutz der Verfassung des Freistaates Bayern als Aufgabe hat. Der **Artikel 3** der BV verpflichtet zur Rechtsstaatlichkeit, der **Art. 84** der BV schreibt die allgemein gültigen Normen des Völkerrechts als einheimisches Recht vor und der **Art.184** der BV erklärt klar und deutlich die weitere Geltung der Gesetze die gegen Nazismus und Militarismus gerichtet sind und dessen Folgen beheben sollen.

Die weitere Gültigkeit der von den Alliierten gesetzten Normen laut Art.184 BV beweisen die Aussagen des **Herrn Dr. Hiestand**, der im Auftrag des „Bundesinnenministeriums“, vom 29. März 2004 unter Geschäftszeichen E 4-9161 II E2 355/2004 mitteilt ;

„*Sehr geehrter Herr*“

Ihre Annahme wonach Artikel 2 Abs. 2 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S.405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27./28. 09. 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geltenden Fassung) sowie zu den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in geänderter Fassung BGBl. 1990 II S.1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, daß unter anderem Art. 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.“

und des **Herrn Regierungsamtsrats Rudolph** vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Aktz.: VerfGH TgbNr. 1-6/05;

„...eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen,



Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“.

Im übrigen wurde dies auch durch Herrn Regierungsdirektors Findeisen der bayrischen Staatsregierung am 21.08.2002 erwähnt.

„Die von den Alliierten erlassenen Gesetze und Verordnungen sind auf Grund der Regelungen im sog. „Überleitungsvertrages“ von 1952, der eine völkerrechtliche Vereinbarung zwischen der BRD und den Alliierten darstellt, weitgehend in Kraft. Dies wurde auch in den Verträgen, die zur deutschen Wiedervereinigung mit den Siegermächten geschlossen wurden, bestätigt.“

Somit dürfte die weitere Gültigkeit z.B. folgender Gesetze klargestellt sein:

- Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 BGBl. II S. 353 in Verbindung mit dem Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 BGBl. 1990 II S. 1068

- Bekanntmachung einer Erklärung der Außenminister Frankreichs, der Sowjetunion, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem in Moskau am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 2. Oktober 1990 BGBl. II S. 1331

vor allem aber das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25. September 1990 BGBl. II S.1274 in Verbindung mit der Verordnung zum dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 BGBl. II S. 1273 und der wiederholten Bekanntmachung zur Inkraftsetzung 1994 BGBl. II S. 40 und zum wiederholten Male 1994 BGBl. II S. 3714

Mit der **Erklärung zum Nichtbestehen der BRD**

des Herrn Opelt wird die Völkerrechtswidrigkeit derjenigen vermeintlichen Organe einer seit dem 18.07.1990 undinglichen BRD bewiesen und bis dato noch nicht einmal im Ansatz widerlegt sondern vollkommen übergangen oder als Hirngespinnst bezeichnet.

Erklärung:

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die BRD durch Veröffentlichung im BGBl S.1 ff in Kraft gesetzt. Die BRD selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet. Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschieden im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):

- **S. 5** Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen...“.
- **S. 6** „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.
- **S. 3** Aber auch die „Rats“-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.
- **S.4** Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem ins Leben treten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.



Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:

S. 9 „Was ist ein Staat?“

„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).

S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“

„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“

S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“

„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet , also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“

S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“

„Die Staatsgewalt ist die dem Staat innewohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenen:

- Das Grundgesetz ist ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9). **Carlos Schmid** (siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948 Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)
- Die Gründung der BRD konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBl. v. 1910 S. 147 .
- Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BVGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang.
- Die BRD hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.Juli 1913 ausgegeben am 31.Juli 1913 zuletzt geändert am 21.08.2002, BGBl.2002 I S. 3322).
- Eine Staatsgewalt hat die BRD niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der BRD ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt und wird im immer noch



geltenden Besatzungsstatut von den drei Westalliierten Mächten am 08.06. 1990 (BGBl. 1068) bestätigt. Darin heißt es klar und unmißverständlich im Abs. III: „Die Haltung der Alliierten, daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden“, bleibt unverändert.“

Damit sollte bewiesen sein, daß die BRD von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war. Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war somit mit Wirkung vom 18.07. 0:00 Uhr 1990 handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten. Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen. Es bleibt ein Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin auf die Negationsklage vom 19.05.1992. In diesem wurde festgestellt, „daß man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.“

Ein weiterer Verweis führt zur ÜBERSETZUNG der Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris. Der Absender läßt erkennen, daß es sich hier eigentlich um verwendbare Unterlagen handelt.

GENERALKONSULAT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Leipzig

Information Resource Center

Wilhelm-Seyffferth-Straße 4 • 04107 Leipzig • Tel (0341) 213 8425 • Fax (0341) 213 8443

Leipzig, 27. November 2002

unsere Kollegen in der US-Botschaft in Berlin haben Ihre Anfrage an uns weitergeleitet. Die von Ihnen erwähnten Protokolle sind unseres Wissens bisher nicht veröffentlicht worden.

Aus unserer Datenbank „PDQ (Public Discovery Query)“ erhalten Sie folgende Dokumente:

- Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris
- Protokoll einer Hintergrundbesprechung am 17. Juli, durchgeführt im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris durch leitende Beamte des (*amerikanischen*) Außenministeriums
- Erklärung von Außenminister Baker zum Schluß der Zwei-plus-Vier-Ministertreffen in Paris am 17. Juli

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Hamburg

Informationsabteilung

File Date/ID: 07/18/90 EU-308

Text Link: 147864

Text:

*EUR308 07/18/90 *

Der Verweis selber aber, bezieht sich auf Gesprächsausschnitte der damaligen Außenminister der UdSSR und der DDR.

1. S. 6 Protokoll SCHEWARDNADSE



Das Treffen zwischen der Präsidenten der UdSSR. Michail Gorbatschow, und dem Bundeskanzler Herr Kohl komplettierten diese Reihe intensiver Verhandlungen auf Gipfebene. So haben nun die Sechs gegenseitiges Verständnis erzielt, erwachsen, hervorgetreten sowohl aus dem breiten politische Dialog der Vier Mächte und der beiden deutschen Staaten, wie auch jenen, die möglich wurden als Ergebnis der weitreichenden Veränderungen, die innerhalb des Warschauer Paktes, der NATO, und innerhalb des umfassenden europäischen Kontextes. Das zentrale Problem, dem wir in unseren Gesprächen in Ottawa gegenüberstanden, war die Bestimmung der Verantwortlichkeiten und der Rechte der Vier Mächte, wie auch die Gewährung voller Souveränität für das künftig vereinte Deutschland, und das Problem des politischen, (*und*) militärischen Status Deutschlands.

2. S. 14 Protokoll Meckel

Natürlich ist die Verfassung das oberste Gesetz jedes Landes. Es ist eine Frage für die Souveränität dieses Landes. Wie gesagt wurde, wird es nach der Einigung Deutschlands notwendig sein, das Grundgesetz in gewisser Hinsicht zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde der Artikel 23 erwähnt, etwas, das zukünftig nicht in der deutschen Verfassung enthalten sein wird.“

Als Beweis des fehlen des Art.23 aF. GG, durch Aufhebung, seit dem 18.07.1990 spätestens aber seit dem 30.08.1990 GG Beck-Texte im dtv S.11 Stand 2005 sowie GG-Text Stand 20.03.1991 veröffentlicht herangezogen werden.

Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die BRD zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 4 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBl. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 BGBl. II rückwirkend zum 29.09. 1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Ebenfalls konnten keine Länder der DDR dem GG beitreten da das Gesetz zur Bildung der Länder zwar am 22.07. beschlossen wurde aber erst zum 14.10.1990 (§ 1 GBl. S. 558) in Kraft getreten ist.

Also hätte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine BRD keinen Geltungsbereich mehr und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]). Als Beweis zur Aufhebung des Artikels 23 aF GG kann außerdem GG Beck-Texte im dtv S.11 GG-Text Stand 20.03.1991

Hierzu weitere Beweise:

Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1

- „Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.“
- „Die BRD ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.“
- „Sie, (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“
- „Derzeit besteht die Bundesrepublik aus dem im Art. 23 GG genannten Ländern.“



Im Einigungsvertrag ist wie oben aufgeführt im Art. 2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird.

Dies ist mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885 ff. Somit konnte auch hilfsweise so gesehen die DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz nicht mehr beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 keinen Bestand mehr hatte. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war, siehe o.g. Urteil Akz. S 71 Kr 433/93.

Im Vertrag über abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990) lautet es im Artikel 1, Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“ Dieser Vertrag ist bis heute nicht unterzeichnet, da nur das vereinte Deutschland dieses hätte tätigen können. Deutschland ist aber nicht die BRD oder DDR. Deutschland ist lt. SHAEF Gesetz Nr. 52 des Alliierten Kontrollrates Artikel 7, Abs. e) „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.“

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff, ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:

- Vorwort Abs. 6

„ In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.

- Artikel 2

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

- Artikel 4

Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in Bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

In der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag ist festgehalten;

„Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“

Diese Aussage belegt abschließend die obige Beweisführung.

Es kann überhaupt nicht deutlicher gesagt werden, daß Deutschland nicht souverän ist.



Deutschland kann auch nicht souverän sein, da das Deutsche Reich zwar wie oben bewiesen, ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet hat, aber die Staatsgewalt in Ermangelung eines Friedensvertrages immer noch unter Besatzungshoheitlicher Gewalt steht.

Schlußanschauung:

Es gibt 3 Elemente die einen Staat ausmachen.

1. Das Staatsvolk
2. Das Staatsgebiet
3. Die Staatsgewalt

Das Staatsvolk wird klar dem Deutschen Reich zugeordnet. Das Staatsgebiet ist ebenfalls klar festgestellt, daß des Deutschen Reichs. Die Staatsgewalt ist, wie oben aufgearbeitet, in der Hand der vier Alliierten Besatzungsmächte und das bis zum Abschluß eines Friedensvertrags dessen Grundlagen im Protokoll der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 dargelegt wurden.

Ergebnis:

Die westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland („BRD“) ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes der drei dem Staat zu Grunde liegenden Elemente kein Staat, hat deshalb auch keine Fähigkeit, seit dem Entzug des Geltungsbereiches auf dem Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937, durch die Besatzungshoheitlichen Mächte, Staatshoheitliche Tätigkeit zu vollführen.

Anerkennung seitens völkerrechtlich souveränen Staaten kann das fehlen von staatsnotwendigen Elementen nicht beheben.

Die Bundesrepublik in Westdeutschland (BRD) war zu keiner Zeit ein Staat

Gegen einen Verwaltungsakt, der in Rechte des Bürgers eingreift, wird vorläufiger Rechtsschutz in der Regel schon durch das Gesetz gewährt. Der Bürger ist vor einer sofortigen Durchsetzung derartiger Verwaltungsakte durch eine grundsätzlich zwangsläufige aufschiebende Wirkung geschützt, sobald er gegen sie förmlich vorgeht. Nach rechtsstaatlicher Auffassung gehört grundsätzlich auch die Bindung der Herrschaftsmacht an gewisse Rechtsgrundsätze zur Staatsgewalt. Hier im vorliegenden Fall ist es die Bindung der bayerischen Justiz an die Bayerische Verfassung und insbesondere der Artikel 3; 84 & 184. Ebenso ist Artikel 91 Abs.1 (Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.) bindend. Der Rechtsschutz des Herrn Opelt wird trotz ständigen Einspruchs gegen die Verwaltungsakte der bayerischen Gerichtsbarkeit auf gröblichste verletzt, indem das rechtliche Gehör verweigert wird. Pflicht des Gerichts ist, den entscheidungserheblichen Vortrag des Herrn Opelt inhaltlich zu würdigen. Rechtliches Gehör ist bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragenen Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so muß doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden. Denn die Form eines grundrechtsgleichen Rechts ist die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards. In einem Rechtsstaat gehört zu einer grundrechtlichen Garantie die Möglichkeit einer zumindest einmaligen gerichtlichen Kontrolle ihrer Einhaltung. Willkürlich handelt ein Gericht dann, wenn das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt.



Willkürlich ist eine richterliche Entscheidung wiederum nur dann, wenn sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluß aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Die fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes allein macht sie nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst dann vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise mißdeutet worden ist (BVerfGE 87, 273, 278 f.).

VWGO 80 1/2

Was anderes aber als Willkür liegt hier also vor? Hier werden keine Gesetze falsch ausgelegt, sondern vorsätzlich verletzt (Art. 84 & 184 BV). Die Norm wird nicht mißdeutet oder nicht berücksichtigt, sondern sie wird vorsätzlich nicht angewendet (Art. 91 Abs.1 BV). Es wird im größtm Maße gegen die vorausgesetzte Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV) gehandelt.

Zu einem wirkungsvollen Rechtsschutz gehört auch, dass der Richter die Richtigkeit bestrittener Tatsachen nicht ohne hinreichende Prüfung bejaht. Ohne eine solche Prüfung fehlt es an einer dem Rechtsstaatsprinzip genügenden Entscheidungsgrundlage (vgl. BVerfGE 54, 277 <291>; 74, 220 <224>; 91, 176 <181 ff.>; vgl. auch BGHZ 116, 47 <58>; BGH, NJW-RR 1993, S. 1034 <1035>; BGH, NJW 1994, S. 2899).

Für Rechtsstreitigkeiten ist aus dem Rechtsstaatsprinzip heraus die Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes abzuleiten. Dieser muss die grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes ermöglichen. Die Beteiligten müssen die Möglichkeit haben, sich im Prozess mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs erfordert eine Korrektur im Rahmen der Rechtsbehelfe der jeweiligen Gerichtsbarkeit.

Antrag:

Da dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör und somit ein sachangemessener Rechtsschutz versagt wurde, ist der angegriffene Beschluß des LGM I (StVK 279/07) aufzuheben. Die Sache ist an das Landgericht zurückzuverweisen. Bei der zu treffenden Entscheidung ist das Interesse des Beschwerdeführers an einer umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung der Sachlage unbedingt zu beachten.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger

Verteiler: Botschaft der Russischen Föderation
Botschaft der USA
Deutschlandverteiler
OLG München

- Anlage: 1 Schreiben an Herrn Dienstleiter Breinbauer
2 Schreiben an Frau Präsidentin Angerer H/M/LG 01/07
3 Schreiben an Frau Präsidentin Angerer H/M/LG 02/07
4 Schreiben an das OLG München H/M/OLG 01/07

